



Satzung Budo Fight Club Black Spider e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Budo Fight Club Black Spider“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben
2. Der Gerichtsstand des Vereins ist Aschersleben.
3. Der örtliche Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten liegt ebenfalls in Aschersleben.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 52 Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, gemäß § 2 / Absatz 1 / Nr. 21
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - das Unterrichten und Ausführen von Kampfsportarten sowie der Förderung der körperlichen Ertüchtigung.
 - den Einsatz für eine, von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
 - die Pflege und Förderung der ausgeübten Sportarten und derer Werte.
 - die Vertretung gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit, sowie im sportlichen Vereinsleben.
 - die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten.
 - die ehrenamtliche Führung als Amateursportverein.
 - das Eintreten für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
 - politische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne der Satzung.
 - **Fördernde Mitglieder**
Als „Förderndes Mitglied“ kann aufgenommen werden, wer den Verein unregelmäßig mit Geld-, Sach- oder unentgeltliche Dienstleistungen unterstützt. Dies kann auch eine juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - **Ehrenmitglieder**
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können von der Mitgliedsversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt.



§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben, die jeweils zu einem zwölftel monatlich eingezogen werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
5. Die passiven Gründungsmitglieder des Vereins sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den übrigen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einberufen werden.
4. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Postbrief und zusätzlich durch Aushang im Schaukasten unserer Trainingsstätte, Gesundheitszentrum Aschersleben, Dojo im EG, Weststraße 18, 06449 Aschersleben.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll,



ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Liegt die Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet.

6. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied, hat eine Stimme. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können ihr Stimmrecht nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausüben.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB, besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und



- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung, Liquidatoren

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 3 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kindertagesstätte „Fröbels Spielkiste“ e.V. in Aschersleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.10.2020 mit nachträglicher Beschlussfassung vom 31.01.2021 gefasst.

Die Gründungsmitglieder bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Anerkennung der vorliegenden Satzung.

Gründungsmitglieder:

Jens Paternoga

Jens Paternoga

Annette Paternoga

Annette Paternoga

Yessica Paternoga

Yessica Paternoga

Norah Paternoga

Norah Paternoga

Lilly Paternoga

Lilly Paternoga

Renate Schmidt

Renate Schmidt

Dietmar Schmidt

Dietmar Schmidt

